

## **Beitragsordnung des SV Lautertal 2017 e. V.**

**(gemäß § 5 der Vereinssatzung)**

**-Gültig ab 1. Januar 2026-**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Vor Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist die Online-Beitrittserklärung des Vereins zu verwenden.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben zu machen. Dies sind insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankdaten, Abteilungszugehörigkeit, E-Mail-Adresse.

Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung alle dadurch entstandenen Kosten zu berechnen.

4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

|                                                                               |         |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre                                              | 5,00 €  |
| Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre,<br>beim FC Albkickers e. V. aktiv           | 2,50 €  |
| Erwachsene                                                                    | 5,00 €  |
| Außerordentliche Mitglieder                                                   | 0,00 €  |
| Ehrenmitglieder                                                               | 0,00 €  |
| Familienbeitrag<br>(einschl. aller im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre) | 10,00 € |

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.

Außerordentliches Mitglied können nur Personen werden, welche aktiv an den Sportangeboten der Inklusionsgruppe teilnehmen oder gesundheitsbedingt dort bereits ausscheiden mussten.

Der Familienbeitrag kann von maximal zwei Erwachsenen und beliebig vieler Kinder bis 18 Jahre in Anspruch genommen werden, die in einem Haushalt zusammenleben.

Bei Änderung dieser Verhältnisse (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahr) scheidet das Mitglied aus dem Familienbeitrag aus und es wird im darauffolgenden Kalenderjahr der reguläre Beitrag gemäß Beitragsordnung erhoben.

6. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen an entsprechend zuständiger Stelle vorzulegen, ein Anschriftenwechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

7. Mit dem festgesetzten Vereinsbeitrag geht der Verein von einer sorgfältigen Nutzung von Sportgeräten und Sportanlagen aus. Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung von Sportgeräten, Sportanlagen oder Halleneinrichtungen haftet nicht der Verein, sondern der Verursacher.

8. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

9. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres durch Abbuchungsverfahren (SEPA) über EDV. Da im Kalenderjahr 2026 zum 31.03. nur ein Teil des Jahresbeitrages eingezogen wurde, wird der Restbetrag des Jahresbeitrags zum 30.09. eingezogen.

Beitragskonto des Vereins:

Volksbank Münsingen eG  
IBAN: DE60 6409 1300 0077 4770 06  
BIC: GENODES1MUN

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Bei Eintritt während eines Kalenderjahres wird der Beitrag innerhalb eines Monats fällig.

10. Für Fehlbuchungen, Stornierungen, die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.

11. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres auf das o. a. Beitragskonto. Bei Mahnungen ist der Verein berechtigt Mahngebühren zu erheben.

12. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September an die zuständige Stelle erklärt werden.

13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt per Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

*Genehmigt – außerordentliche Mitgliederversammlung 12.06.2026*